

Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Groß Berkel legt die Ziele, Regeln und Bedingungen der Konfirmandenarbeit fest.

Die Kirchengemeinde hat mit der Taufe Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen übernommen, sie auf dem Weg des Glaubens zu begleiten. Darum ist ihr die Konfirmandenarbeit wichtig. Die Konfirmandenarbeit soll die Kinder und Jugendlichen mit dem christlichen Glauben vertraut machen und sie befähigen, eigenverantwortlich als Christen und Christinnen zu leben. Die Konfirmandenzeit soll Erfahrungen eines Lebens aus dem Glauben ermöglichen.

Bei der Konfirmation stimmen die Konfirmandinnen und Konfirmanden bewusst und öffentlich in das Glaubensbekenntnis der Kirche ein. Sie versprechen ihr Vertrauen auf den dreieinigen Gott zu setzen, in dessen Namen sie getauft worden sind. Sie bitten Gott darum, im Glauben zu wachsen und bewahrt zu werden. Ihnen wird bei der Konfirmation der Segen des lebendigen Gottes zugesprochen.

Noch nicht getaufte Kinder und Jugendliche lädt die Kirchengemeinde selbstverständlich zur Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ein, wenn sie und ihre Erziehungsberechtigten dies wünschen. Eine Taufe vor der Konfirmation ist aber zwingend erforderlich.

I. Grundsätze

Die kirchliche Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden gründet in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi:

„Mit ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“
(Matthäus 28, 18-20).

Nach apostolischer Weisung sollen Christen auskunftsfähig darin sein, was es bedeutet, im Glauben an Gott zu leben: *„Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.“* (1. Petrus 3, 15).

Die Kirchengemeinde nimmt Zuspruch und Auftrag auf, indem sie getaufte und noch nicht getaufte junge Menschen einlädt, gemeinsam zu erkunden, was das Evangelium von Jesus Christus für das eigene Leben und für das Zusammenleben bedeuten kann.

II. Anmeldung

Vor Beginn der Konfirmandenzeit wird zu einem Elternabend eingeladen, an dem die Konfirmandenordnung erläutert wird. Außerdem wird über Form und Inhalt der Konfirmandenarbeit sowie Arbeitsmittel und die Terminplanung des Unterrichtsjahres informiert.

Der Termin des Elternabends wird rechtzeitig vorher im Gemeindebrief bekanntgegeben. Außerdem erfolgt eine schriftliche persönliche Einladung zum Unterricht und dem Elternabend. Anmeldungen zum Konfirmandenunterricht außerhalb dieses Termins sind möglich.

Zum Elternabend werden die Erziehungsberechtigten eingeladen und gebeten, das Stammbuch mit einem Nachweis über die Taufe mitzubringen.

Bei der Anmeldung erhalten die Erziehungsberechtigten eine Ausfertigung dieser Ordnung. Sie bestätigen schriftlich, dass sie die Ordnung zur Kenntnis nehmen und anerkennen.

III. Dauer und Organisationsform

Der Konfirmandenunterricht erstreckt sich über ca. 2 Jahre und wird als Grundmodell im Hoyaer System als KU 4 / 8 erteilt, aber auch als KU 7 / 8 erteilt. Die Konfirmandenarbeit beginnt am Anfang des 4. Schuljahres (1. Jahr) und schließt mit dem im 8. Schuljahr (2. Jahr) stattfindenden Hauptkonfirmandenunterricht und der Konfirmation ab.

Jugendliche, die nicht am KU 4- Unterricht teilgenommen haben, werden eingeladen, den Konfirmandenunterricht nach dem KU 7/8-Modell zu durchlaufen, wobei sie im 7. Schuljahr (1. Jahr) starten und zusammen mit den Hauptkonfirmandinnen und Hauptkonfirmanden unterrichtet werden. Das bedeutet, sie durchlaufen das Hauptkonfirmandenjahr zwei Mal. Die Themen im Unterricht werden in diesen beiden Jahren unterschiedlich aufgearbeitet, so dass es in der Regel nicht zu einer Dopplung des Stundeninhalts kommt.

Die Konfirmandenzeit beginnt mit einem besonderen Gottesdienst, der in der Regel für die Kinder des KU 4 und die Hauptkonfirmanden am ersten Sonntag nach den Sommerferien gefeiert wird.

Das KU 4-Jahr schließt mit einem Gottesdienst, der in der Regel am Sonntag Trinitatis stattfindet.

Die Konfirmation wird an den kirchlichen Sonntagen Kantate und / oder Rogate gefeiert. Der Termin wird bei der Anmeldung bzw. beim Elternabend zu Beginn der Konfirmandenzeit mitgeteilt.

In der Zeit zwischen den zwei Unterrichtsjahren werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden, die am KU 4/8-Modell teilgenommen haben, zur Teilnahme an verschiedenen Projekten eingeladen.

Zur Konfirmandenarbeit gehören Unterricht und weitere Arbeitsformen wie Freizeiten, Praktika, Projekt- und Konfirmandentage. Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich.

- a) Der Vorkonfirmandenunterricht im Hoyaer Modell
Der Unterricht findet außerhalb der Schulferien entweder am Dienstag statt, in wöchentlichen 45 Minutenstunden, oder an Samstagen als Blockunterricht für 2-3 Zeitstunden, je nach dem in welchen Abständen unterrichtet wird. Die Unterrichtstage und -zeiten werden den Eltern beim Elternabend zu Beginn des Konfirmandenjahres mitgeteilt.
- b) Der Hauptkonfirmandenunterricht, bzw. der Unterricht im Modell KU 7/8, findet außerhalb der Schulferien grundsätzlich am Donnerstag statt und umfasst 60-90 Minuten. Der Unterrichtsbeginn wird zwischen Pfarramt, Konfirmanden und Erziehungsberechtigten abgestimmt.

Während der Konfirmandenzeit finden in der Regel Freizeiten statt, jeweils zur Vorbereitung eines Gottesdienstes. Die Teilnahme ist verpflichtend. Das Pfarramt wird ggf. die Erziehungsberechtigten bitten, die notwendigen Beurlaubungen vom Schulunterricht zu beantragen. Über die Konfirmandenfahrt werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie ihr Erziehungsberechtigten vorher näher informiert.

Der im Zusammenhang mit Freizeiten, Praktika, Konfirmandentagen und Kursen erteilte Unterricht wird auf die Gesamtstundenzahl angerechnet.

Wenn Konfirmandinnen und Konfirmanden aus wichtigen Gründen verhindert sind, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, werden sie sich möglichst vorher vom Pfarramt beurlauben lassen. Für eine nachträgliche Entschuldigung legen sie eine entsprechende Erklärung der Erziehungsberechtigten vor.

IV. Praktika

Zum Kinderkonfirmandenunterricht gehört 1 Praktikum. Dieses beinhaltet die Übernahme eines Gebetes (Eingangsgebet oder eine Bitte vom Fürbittgebet) in einem Gottesdienst. Dieser Gottesdienst ist keiner der Gottesdienste ist, die alle Kinderkonfirmanden zusammen gestalten.

Zum Hauptkonfirmandenunterricht gehören 2 unterschiedliche Praktika. Die Praktika finden nach vorheriger Absprache mit dem Pfarramt und weiteren beteiligten Personen statt. 1 Praktikum ist das Mitgestalten einer Predigt. Für das zweite Praktikum kommen u. A. folgende Möglichkeiten in Betracht:

- Besuch einer Gruppe des Kindergartens für einen Vormittag
- Mitarbeit beim Seniorenkreis
- Küsterdienst bei einem Gottesdienst
- Lesungen im Gottesdienst oder bei einer Andacht
- Hilfe beim Adventskaffee
- Verteilen des Gemeindebriefs
- Unterstützung der Küsterin / des Küsters bei Tätigkeiten in der Gemeinde

V. Arbeitsmittel

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden benötigen folgende Arbeitsmittel:

- a) Beim Vorkonfirmandenunterricht im Hoyaer Modell
- Kinderbibel in der Ausgabe „Illustrierte Bibel für Kinder“
 - Stifte, Mappe, Block mit Papier, Schere

b) Beim Hauptkonfirmandenunterricht bzw. KU 7/8

- Bibel
- Evangelisches Gesangbuch
- Stifte, Mappe, Block mit Papier

VI. Auswendigzulernende Stücke

Während der Vorkonfirmandenzeit haben die Hoyaer Kinderkonfirmandinnen und Kinderkonfirmanden einmal allein das Vaterunser und die 10 Gebote aufzusagen. Während der Hauptkonfirmandenzeit haben die Konfirmandinnen und Konfirmanden einmal allein folgende Stücke, die einen Grundstock für das Glaubensleben bilden, auswendig aufzusagen:

- das Vaterunser
- die 10 Gebote
- Psalm 23
- das Apostolische Glaubensbekenntnis
- Doppelgebot der Liebe

Die Stücke sind vorm Pfarramt, Vertretern vom Kirchenvorstand oder Mitarbeitenden in der Konfirmandenarbeit aufzusagen.

VII. Teilnahme am Gottesdienst und Heiliges Abendmahl

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen nehmen an den Gottesdiensten ihrer Kirchengemeinde teil. Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch (mindestens einmal im Monat) – insgesamt 16 Mal pro Konfirmandenjahr – ist notwendig, damit die Jugendlichen mit dem gottesdienstlichen Leben vertraut werden. Es ist wünschenswert, wenn bei den 16 Gottesdienstbesuchen einmal ein Jugendgottesdienst besucht worden ist.

Die Konfirmanden lassen sich die Teilnahme am Gottesdienst durch eine Unterschrift in einer Gottesdienstbesuchskarte bzw. einem Kalender bestätigen. Der Kirchenvorstand kann aber bei extrem störendem Verhalten im Gottesdienst auch die Unterschrift versagen. Es wird dann ein Gespräch mit den Eltern gesucht.

Es zählen auch Gottesdienstbesuche in anderen Gemeinden als der eigenen Ortsgemeinde sowie Kasualgottesdienste (ausgenommen Beerdigungen), Jugendgottesdienste und Andachten während der Advents- und Passionszeit. Ebenso zählen Gottesdienste, die in einer anderen zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) gehörenden Kirchengemeinde besucht werden.

Die Konfirmanden sind zur Teilnahme am Abendmahl eingeladen. Die Taufe ist die Voraussetzung für die Einladung zum Abendmahl.

Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmanden und Konfirmandinnen an den Gottesdiensten teilzunehmen.

VIII. Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte werden gebeten, die Konfirmandinnen und Konfirmanden während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten sowie an Elternabenden teilzunehmen. Während der Konfirmandenzeit finden Elternabende statt. Aktive Mitarbeit z. B. bei Unterrichtsvorhaben ist willkommen.

IX. Abschluss und Vorstellung der Konfirmandenarbeit

Frühzeitig vor dem Abschluss der Konfirmandenzeit werden mit den Erziehungsberechtigten anlässlich eines Elternabends die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen.

In der Schlussphase der Konfirmandenzeit stellen sich die Konfirmanden und Konfirmandinnen der Gemeinde in einem von ihnen mitgestalteten Gottesdienst vor, wobei die Kinder und Jugendlichen ihre erworbenen Einsichten und Kenntnisse einbringen.

X. Konfirmation und Anerkennung des Vorkonfirmandenjahres

Aufgrund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation und über die Anerkennung des Vorkonfirmandenjahres.

Die Zulassung zur Konfirmation oder die Anerkennung des Vorkonfirmandenjahres kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit zu mehr als 1/3 versäumt worden ist,
- weniger als 16 Unterschriften über Gottesdienstbesuche vorliegen,
- die auswendigzulernenden Stücke nicht vorgetragen worden sind,
- diese Ordnung beharrlich verletzt worden ist oder
- besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation oder die Anerkennung des Vorkonfirmandenjahres nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit den betreffenden Konfirmanden und Konfirmandinnen sowie den Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung wird der Kirchenvorstand darüber beraten.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin und gegen deren oder dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin einlegen.

XI. Beschluss über die Ordnung

Diese Ordnung haben Kirchenvorstand und Pfarramt am 5. Juni 2019 gemäß § 14 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (KABl. S. 154), geändert am 16. Dezember 1999 (KABl. S. 247), beschlossen.



Ev.-Luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Groß Berkel
Kirchenvorstand und Pfarramt

[Signature]
Pastor / Kirchenvorstandsvorsitzender

[Signature]
Stell. Kirchenvorstandsvorsitzende

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 14 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (KABl. S. 154), geändert am 16. Dezember 1999 (KABl. S. 247), genehmigt.

Ort Hameln, Datum 10.7.19

(Siegel)

Ev.-Luth. Kirchenkreis Hameln-Pyrmont
Der Kirchenkreisvorstand

[Signature]
Vorsitzender

[Signature]
Kirchenkreisvorsteherin/ Kirchenkreisvorsteher

